

Touristische Veranstaltungen Antrag auf Gewährung einer Förderung für strategiekonforme Tourismusinnovationsprojekte 1/2025 – 12/2030

Un	terlagen bitte nur in Kopie vorle	wirtschaftliche	Eingangsstempel			
1.	Antragstellende Privatperson					
	1.1 Persönliche Daten Vorname					
		Familienname / Nachname				
		Titel Nachgestellte 1	Fitel			
	1.2 Kontaktdaten	E-Mail				
		Telefon				
	1.3 Hauptwohnsitz	Straße				
		PLZ Ort				
	1.4 Bankverbindung	IBAN				
	1.4 Balikverbilldulig	BIC				
		Kontoinhabende Person				
		Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC				
			or but office occurrence of the state of the			
2.	Antragstellende Organ	nisation				
	2.1 Unternehmensdaten	Name / Bezeichnung				
		Ansprechperson				
		Rechtsform				
		Nummer (Unternehmen: Firmenbuchnummer, Verein: Vereinsregisternummer)				
	2.2 Kontaktdaten	E-Mail				
		Telefon				
		Homepage				

PLZ _____ Ort ____

Stand: Jänner 2025 Seite 1 von 8

2.3 Unternehmensstandort Straße ____



_____ Nummer ___

	2.4 Vorsteuer	Ist das Unternehmen vorste	uerabzugsberechtigt?	○ Ja ○ Ne	in
	2.5 Bankverbindung	IBAN			
	-	BIC			
		Konto lautend auf			
		Die IBAN ist die internationale Darstellung von Der BIC ist eine international standardisierte B	Kontonummer und Bank (in Österreich 20-ste	ellig mit AT beginnend).	
3.	Projekt				
	3.1 Projektdaten	Name / Bezeichnung			
		Durchführungszeitraum			
	3.2 Projektstandort / Destina	ation			
		Straße		Numm	er
		PLZ Or			
	3.3 Kurzbeschreibung der to	uristischen Veranstaltung			
	5.5 Kurzbeschiebung der to	distischen veranstaltung			
4.	Kosten / Finanzierung				
	4.1 Projektkosten	Gesamtkosten (netto)			Eur
	4.2 Projektfinanzierung	Eigenfinanzierung			Eur
		Fremdfinanzierung			Eur
		beantragter Landeszuschus	3		Eur
		Summe Finanzierung			Eur
5.	Weitere beantragte För	derungen zum selben	Projekt		
	Wird oder wurde für dasselbe P	rojekt um andere Förderungen	aus öffentlichen Mitteln (Bund	d, Land, sonstige Re	echtsträger) angesucht?
		O Nein O Ja, folgend	e:		
	1. Förderstelle				
		Art der Förderung			
		Datum des Antrags	Höhe der Före	derung	
	2. Förderstelle				
		Art der Förderung			
		Datum des Antrags	Höhe der För	derung	
	3. Förderstelle				
		Art der Förderung			
	4 P V.44 W	Datum des Antrags		•	
	4. Forgerstelle	Art der Förderung			
		Art der Förderung			
		Datum des Antrags	Hone der For	uerung	

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

Gleiche Entlohnung für	gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
	ngschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
_	fschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
	ler familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
	vinden von traditionellen Rollenbildern
Ausgewogener Zugang Männer gleichermaßen	und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und
Mit welchen Maßnahmen den Geschlechtern erziel	, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen t?
(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für	die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)
Oö. Anti-Diskriminierungsgeset mmer=20000360) ist jede Diskr	rungs- und Benachteiligungsverbotes z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes- iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde
Oö. Anti-Diskriminierungsgeset mmer=20000360) ist jede Diskr ng, des Alters, der sexuellen Ori	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes-
n Oö. Anti-Diskriminierungsgeset ummer=20000360) ist jede Diskr ng, des Alters, der sexuellen Ori ie antragstellende Person verp	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes-iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde entierung und des Geschlechts verboten. oflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.
Oö. Anti-Diskriminierungsgeset immer=20000360) ist jede Diskring, des Alters, der sexuellen Orie antragstellende Person verportersagung der Förderungstellende unternehmen weren das antragstellende Unterne	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes-iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde entierung und des Geschlechts verboten. oflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.
Oö. Anti-Diskriminierungsgeset immer=20000360) ist jede Diskring, des Alters, der sexuellen Orie antragstellende Person vergentersagung der Förderungstellende Unternehmen werden das antragstellende Unternehäftigungsgesetz) durch ein Geleichaftigungsgesetz)	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes- iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde entierung und des Geschlechts verboten. offlichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen. g rden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, ehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbe- richt oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. nehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig
Oö. Anti-Diskriminierungsgeset mmer=20000360) ist jede Diskring, des Alters, der sexuellen Orige antragstellende Person verportersagung der Förderungstellende Unternehmen wehn das antragstellende Unternehmenstellende Unternehmen wehn der Seite und der Seite und des antragstellende Unternehmen werunteilt oder bestraft worden der Seite und der Seite un	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes- iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde entierung und des Geschlechts verboten. offlichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen. g rden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, ehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbe- richt oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. nehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig
n Oö. Anti-Diskriminierungsgeset ummer=20000360) ist jede Diskring, des Alters, der sexuellen Origie antragstellende Person verproderungen an Unternehmen weiten das antragstellende Unterneshäftigungsgesetz) durch ein Gein Das antragstellende Unterverurteilt oder bestraft wor	z, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzes- iminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinde entierung und des Geschlechts verboten. oflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen. g rden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, ehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbe- richt oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. nehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig den:

De-

Das trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023). Der Gesamtbetrag an erhaltenen "De-minimis-Beihilfen" von einem Mitgliedstaat für Vorhaben eines Unternehmens im Sinne des Begriffes "einziges Unternehmens" der "De-minimis-Beihilfen-Verordnung" darf nach dem derzeitigen Stand innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor der jeweiligen Gewährung (rollierender Zeitraum) den Betrag von 300.000,00 Euro an insgesamt (inkl. gegenständlicher Förderung) erhaltenen "De-minimis-Beihilfen" nicht überschreiten. Als Gewährungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die "De-minimis-Beihilfe" ausbezahlt wird.

Die Beantragung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach Überprüfung sämtlicher Kriterien der jeweils geltenden Fassung der "De-minimis-Beihilfen-Verordnung". Mit der Beantragung erkläre ich/wir eidesstaatlich, dass ich/wir sämtliche Kriterien der jeweils geltenden Fassung der "De-minimis-Beihilfen-Verordnung" geprüft habe/haben, zwischenzeitig erhaltene "De-minimis-Beihilfen" (=Zeitraum zwischen Antragsstellung und Genehmigung des Förderungsansuchens) melden werde/werden und nach Gewährung der "De-minimis-Beihilfe" noch einmal prüfen werde/werden, ob die Gewährung der "De-minimis-Beihilfe" (insb. im Hinblick auf die gesamten im betroffenen 3-Jahres-Zeitraum gewährten "De-minimis-Beihilfen") zulässig war. Darüber hinaus werde ich die erhaltenen "De-minimis-Beihilfen" bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen melden. Bei Nichterfüllung der Kriterien der "De-minimis-Beihilfen-Verordnung" werde/werden ich/wir die Förderung (inkl. erforderlicher Zinsen) im erforderlichen Umfang zurückzahlen.

∟ Mir wurde/Uns wurden in den letzten 3 Jahren folgende "De-minimis-Beihilfen" gewährt <i>(Bitte vollständige Übers</i> i

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2. Ausführliches Veranstaltungskonzept
- 3. Detaillierter Maßnahmen- und Kostenplan

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn <u>alle</u> erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. **Zusätzliche Unterlagen** werden im Wege der Eingangsbestätigung angefordert.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD)

Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

• **Telefon** (+43 732) 77 20-156 78 oder (+43 732) 77 20-156 11

• **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85

• E-Mail <u>wi.post@ooe.gv.at</u>

Förderungserklärung

- 1. Ich (Wir) erkläre(n) sowohl des Landesförderungsprogrammes "Richtlinie zur Förderung von strategiekonformen Tourismus-innovationsprojekten 1.1.2024 31.12.2024" ¹ als auch die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" ² sowie die beiliegende Datenschutzinformationen (<u>Anlage 1 § 9 Datenverwendung und Datenveröffentlichung der "Allgemeinen und Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich</u>" und <u>Anlage 2 Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung</u>) gelesen zu haben und vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders
 - die sich aus § 7 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" vorliegen.

- 2. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines (unseres)
 Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag vom Land Oberösterreich verarbeitet werden.
- 3. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden (personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag) anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
- 4. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten an das Land Oberösterreich bekanntgebe, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und das Land Oberösterreich berechtigt ist, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.

¹ Förderungsrichtlinien "Richtlinie zur Förderung von strategiekonformen Tourismusinnovationsprojekten 1.1.2024 - 31.12.2024" in der geltenden Fassung verlautbart auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

² Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

6.	Förderzusage, die jeweils personen-, unternehmens- und Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahbank (Bankverbindung It. Förderungsantrag) zum Zweck dübermittelt werden. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kebei der Förderstelle ausschließlich in meinem (unserem) Vangabe von Gründen per EMail (wi.post@ooe.gv.at) wider	anforderungen, die Vorabzusage, die Ablehnung sowie die projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur alungsbetrag enthalten, durchschriftlich meiner (unserer) Hauser Aufbereitung der Förderungsunterlagen bzw. zur Information enntnis, dass die Aktualisierung der Hausbank (Bankverbindung) erantwortungsbereich liegt. Die Einwilligung kann jederzeit ohne trufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten ihrende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landestm) zu finden.
	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

- 1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann:
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die F\u00f6rderungswerberinnen oder F\u00f6rderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anh\u00e4ngig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <u>www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich</u>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

- 2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

- Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie

- in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
- Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

- Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO¹).
 - Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz,LGBI. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
- Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - · die zuständigen Landesstellen,
 - · den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - · den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU f
 ür Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

- 3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamtund förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBI.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz -E-GovG, BGBI. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann:
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBI. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBI. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine "De-minimis"-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder welt-anschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank: Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter <u>www.transparenzportal.</u> g<u>v.at</u> und unter <u>www.bmf.gv.at</u>. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.



- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die F\u00f6rderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde
 - · der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - · Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EuroJustiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Allgemeine Informationen





Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u> Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Stand: Mai 2018 Seite 8 von 8



Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Bespiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.